

## **Informationen zum Nachkauf von Versicherungszeiten / Versorgungseinrichtung Teil A**

§ 4a der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A ermöglicht nunmehr Rechtsanwälten den Nachkauf von Versicherungsmonaten: jeder Rechtsanwalt, der am oder nach dem 31. Dezember 1964 geboren ist, hat das Recht, Versicherungsmonate nachzukaufen, sofern er zumindest zwölf aufeinander folgende Kalendermonate in die Liste der Rechtsanwälte oder der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen ist.

Der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A liegt die Annahme zu Grunde, dass ein Rechtsanwalt mit Vollendung seines 30. Lebensjahres in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragen wird. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung erwirbt ein Rechtsanwalt Beitragsmonate. Dem Modell gemäß müsste daher ein Rechtsanwalt von seiner (planmäßigen) Eintragung bis zum Rentenantrittsalter (das in Abhängigkeit von seinem Geburtsdatum variiert) zwischen 420 und derzeit 456 Beitragsmonate erwerben, um 100 % der Basisaltersrente zuerkannt zu bekommen. Wird ein Rechtsanwalt – in Abweichung von der Modellannahme - nicht mit Vollendung seines 30. Lebensjahres, sondern erst später in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragen, so fehlen ihm gegenüber der Modellannahme Beitragsmonate.

§ 4a Abs 2 lit a der Satzung Teil A bietet nun die Möglichkeit fehlende Beitragsmonate (von der Vollendung des 30. Lebensjahres bis zur Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltskammer) im Ausmaß von maximal 60 Monaten nachzukaufen.

Zusätzlich können gemäß § 4a Abs 2 lit b weitere 60 Monate, die vor der Vollendung des 30. Lebensjahres liegen, als Ausbildungszeiten nachgekauft werden.

Bei der Berechnung der Altersrente, der Berufsunfähigkeitsrente und der Witwen- und Waisenrente werden fehlende nachgekaufte Beitragsmonate voll berücksichtigt.

Nachgekaufte Ausbildungszeiten werden bei der Berechnung der Altersrente und der Witwen- und Waisenrente berücksichtigt, nicht hingegen bei der BU-Rente.

Der Antrag auf Nachkauf muss bis spätestens 30. September jenes Jahres, in dem der Rechtsanwalt das 45. Lebensjahr vollendet, bei der Rechtsanwaltskammer eingelangt sein und hat auf dem durch die Rechtsanwaltskammer zur Verfügung gestellten Formblatt zu erfolgen. Der monatliche Beitrag für den Nachkauf von Versicherungsmonaten wird in der Umlagenordnung festgesetzt. Die Zahlung des gesamten Nachkaufbetrages kann auf bis zu 10 Kalenderjahre verteilt werden, beginnend mit dem Jahr der Antragstellung. Im Übrigen darf auf die Bestimmungen des § 4a der Satzung Teil A verwiesen werden.

Ein Formular für den Nachkauf von Versicherungsmonaten finden Sie unter „Versorgungseinrichtungen“.